

Satzung

Steinfelder Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit von 1887

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Steinfelder Versicherungsverein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
- (2) Der Verein untersteht der Aufsicht des Landkreises Vechta.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein betreibt die Sachversicherung nach den von der Aufsichtsbehörde genehmigten einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

§ 3 Sitz, Geschäftsgebiet und Gerichtsstand

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Steinfeld.
- (2) Sein Geschäftsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand ist grundsätzlich das Amtsgericht Vechta. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist gemäß § 215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dies Gericht ausschließlich zuständig.

§ 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder oder durch Anzeige in örtlichen Tageszeitungen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Beginn/Ende

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit Beendigung des oder der Versicherungsverträge. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber zur Zahlung der Nachschüsse verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens beschlossen waren. Diese

Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf von einem Jahr nach dem Ausscheiden bzw. Ausschluss

III. Organe und Geschäftsführung

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten acht Monaten der Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gemäß § 4 dieser Satzung mindestens 10 Tage vorher einberufen. Änderungen der Satzung oder der Versicherungsbedingungen sind in der Einladung besonders zu erwähnen.

§ 8 Leitung der Versammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Beschlussfassungen, die den Vorstand betreffen, leitet ein aus der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied die Versammlung.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit durch Zuruf oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

§ 10 Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse

Steinfelder Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit
von 1887

hat der Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Aufgabe der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes sowie Bestätigung und Abberufung der Vertrauensleute
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für den Rechnungsabschluss des nächsten Jahres
3. Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
5. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Festsetzung der Vergütung des Vorstandes sowie Tagegelder und Reisekosten der Vorstandsmitglieder.
7. Verwendung des Gewinns bzw. des Verlustes.
8. Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken.
9. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
10. Amtsenthebung des Vorstandes.
11. Änderung der Satzung und Versicherungsbedingungen.
12. Auflösung des Vereins bzw. Bestandsübertragung. Die Beschlüsse zu § 26 bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Anträge und Beschwerden einzelner Mitglieder, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind so rechtzeitig bei dem Vorsitzenden einzureichen, dass sie in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden können.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden und dessen drei Stellvertreter,
2. dem Geschäftsführer, der kraft seines Amtes Vorstandsmitglied ist.

(2) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und drei Stellvertreter.

(3) Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Geschäftsführer, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Reihenfolge wird erstmalig durch Los bestimmt, Wiederwahl ist zulässig. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer Mitglied ist und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ersatzwahlen gelten für

den Rest der Wahlperiode. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen.

(5) Über die Verhandlungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, welches von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes, bedarf es der Mitwirkung des Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes.

§ 14 Entschädigungen

(1) Der Geschäftsführer erhält einen Anstellungsvertrag, der vom Vorstand festgesetzt wird. Im Übrigen erhalten die Vorstandsmitglieder Tagegelder und Erstattung der Reisekosten und Aufwandsentschädigungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
2. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
3. die Prüfung der Entschädigungsansprüche und die Feststellung der Entschädigungen,
4. die Festsetzung der Beiträge und etwaiger Nachschüsse,
5. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
6. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
7. die Anlegung des Vereinsvermögens,
8. mindestens in Zeiträumen von 10 Jahren die Gefahrenklassen zu überprüfen,
9. Festsetzung der Vergütung der Vertrauensleute.

Steinfelder Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit
von 1887

§ 16 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer hat alle Arbeiten des Vereins zu erledigen, insbesondere:

1. die Aufzeichnung und Verwaltung des Mitgliederverzeichnisses bzw. der Mitgliederkartei,
2. die Führung der Rechnungs- und Kassensbücher sowie das Ordnen der Belege,
3. die Kassenführung
4. die Anfertigung der Versicherungsscheine und der Protokolle in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
5. die Aufstellung der jährlichen Beitragslisten und die Beitragserhebung.

§ 17 Rechnungsprüfer

(1) Als Rechnungsprüfer werden jährlich zwei Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese haben die Prüfung der Jahresrechnung anhand der Bücher, Belege und Schriften auszuüben und können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die sie für die sorgfältige Prüfung benötigen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie einen Prüfungsvermerk anzufertigen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Vertrauensleute

(1) Die Vertrauensleute haben in ihrem Bezirk die Geschäfte des Vereins nach den Anweisungen des Geschäftsführers und Vorstandsbeschlüssen zu besorgen, insbesondere:

1. Aufnahmeanträge zur sofortigen Weiterleitung an die Geschäftsstelle anzunehmen,
2. sonstige Anträge und Schriftwechsel zur Beförderung an die Geschäftsstelle anzunehmen,
3. an der Feststellung der Schäden mit beratender Stimme teilzunehmen,
4. die baulichen Veränderungen bei den Mitgliedern, soweit dadurch die Gefahrenklassen beeinflusst werden, dem Vorstand anzuzeigen,
5. alle vier Jahre eine Überprüfung der Versicherungssumme vorzunehmen.

(2) Die Tätigkeit der Vertrauensleute ist ehrenamtlich. Für die Aufnahme von Mitgliedern usw. ist ihnen jedoch eine Vergütung zu zubilligen, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird.

§ 19

(1) Vertrauensleute, die ihrer Pflicht nicht genügen, können nach Beschluss des

Vorstandes abberufen werden. Liegen schwerwiegende Fälle von Pflichtverstößen vor oder ist wegen strafbarer Handlungen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann der Vorstand des Vereins die Vertrauensleute sofort ihres Amtes entheben.

IV. Vermögensverwaltung

§ 20 Einnahmen

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den im voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder,
2. den sonstigen Einnahmen.

§ 21 Nachschüsse

(1) Reichen die Jahreseinnahmen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahre nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Nachschüsse unter Berücksichtigung des verfügbaren Teiles der Verlustrücklage (§ 22 der Satzung) zu decken, zu deren Zahlung die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beiträge verpflichtet sind. Die Nachschüsse und die Zahlungsfrist für sie werden vom Vorstand festgesetzt. Die Nachschüsse dürfe die zur Deckung des Verlustes notwendige Summe nicht übersteigen.

(2) Zu den Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidenden Mitglieder beizutragen.

(3) Die Zahlung der Nachschüsse hat in derselben Weise wie die des regelmäßigen Jahresbeitrages zu erfolgen.

§ 22 Verlustrücklage

(1) Zur Deckung eines außerordentlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage bis zu 2,0 Promille der Gesamtversicherungssumme gebildet.

(2) Der Verlustrücklage fließen jährlich zu:

1. jährlich 3 % der Jahresbruttobeiträge
2. der Teil des Jahresüberschusses, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hierfür bestimmt wird, bis die sich aus Absatz 1 ergebende Mindesthöhe der Verlustrücklage erreicht ist.

3. die Erträge aus den Kapitalanlagen,

(3) Nach Erreichen bzw. Wiedererreichen des Mindestbetrages nach Absatz 1 fließt der Verlustrücklage oder der anderen Gewinnrücklage nur noch der von der Mitgliederversammlung bestimmte Teil zu, mindestens jedoch 10 % des Jahresüberschusses.

Steinfelder Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit
von 1887

(4) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Verein in einzelnen Geschäftsjahren die Zuführung abweichend regeln.

(5) In dem jährlichen Geschäftsbericht ist über die Verlustrücklage, ihre Zu- und Abgabe sowie ihre Belegung besonders zu berichten.

§ 23 Vermögensanlage

(1) Das Vereinsvermögen ist bei einem Kreditinstitut unter Beachtung der Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes verzinslich anzulegen.

(2) Der Kassenbestand soll angemessen sein.

V. Rückversicherung

§ 24

(1) Der Vorstand kann den Abschluss von Rückversicherungsverträgen beschließen.

VI. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 25

(1) Beschlüsse und Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

VII. Auflösung des Vereins

§ 26 Durchführung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsvertrag muss einstimmig vom Vorstand oder von mindestens 30 Mitgliedern gestellt werden.

(2) Der Auflösungsvertrag bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Mit dem Beschluss über die Auflösung kann auch ein Beschluss über die Bestandsübertragung auf ein anderes Unternehmen verbunden werden.

(4) Die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen vier Wochen nach

Bekanntgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

§ 27 Liquidation

(1) Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge – nicht vor Ablauf eines Jahres nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses – an die Mitglieder verteilt, ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken.

*Beschlossen von der Mitgliederversammlung am
21. März 2001*